

**Kleine Anfrage**

Pascal Schleich (AfD), Sandra Weegels (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD), Christian Rohde (AfD), Marcus Resch (AfD), Johannes Marxen (AfD), Gerhard Schenk (Bebra) (AfD), Volker Richter (AfD)

Zurückgelassene Tiere in abgestellten Fahrzeugen bei sommerlichen Temperaturen – Rechtslage, Vollzug und Prävention**Vorbemerkung Fragesteller:**

Das Zurücklassen eines Tieres in einem abgestellten Fahrzeug bei hohen Außentemperaturen kann innerhalb kurzer Zeit zu einer erheblichen Überhitzung des Fahrzeuginnenraums und damit zu Schmerzen, Leiden, Gesundheitsschäden oder zum Tod des Tieres führen. Tierhalter sind nach § 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) verpflichtet, ein Tier seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu pflegen, unterzubringen und dürfen seine Bewegungsmöglichkeit nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Ergänzend bestimmt § 1 Satz 2 TierSchG, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Je nach Schwere, Dauer und Verschulden können Verstöße als Straftat nach § 17 TierSchG oder als Ordnungswidrigkeit nach § 18 TierSchG verfolgt werden. Maßnahmen der zuständigen Behörden zum Schutz eines gefährdeten Tieres können sich insbesondere aus § 16a TierSchG sowie aus dem allgemeinen Gefahrenabwehrrecht ergeben. Für das Einschlagen einer Fahrzeugscheibe durch Dritte kommen bei einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr insbesondere der rechtfertigende Notstand nach § 34 des Strafgesetzbuches (StGB) und die zivilrechtlichen Notstandsregelungen der §§ 228 und 904 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Betracht; maßgeblich sind stets Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im Einzelfall.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Von wie vielen Fällen, in denen Tiere bei hohen oder sommerlichen Temperaturen in abgestellten Fahrzeugen zurückgelassen wurden, haben die Landesregierung, die hessischen Polizeibehörden, Feuerwehren, Veterinärbehörden oder sonstigen Gefahrenabwehrbehörden in den Jahren 2021 bis einschließlich 2025 Kenntnis? Bitte nach Jahr, Tierart, Landkreis beziehungsweise kreisfreier Stadt und zuständiger Behörde aufschlüsseln.
2. In wie vielen der unter Frage 1 genannten Fälle wurden Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst oder Veterinärbehörde alarmiert? Bitte antworten unter Angabe von Jahr und handelnder Stelle sowie, in wie vielen Fällen eine Öffnung des Fahrzeuges durch die jeweilige Behörde veranlasst wurde.
3. In wie vielen Fällen wurden Tiere durch unbeteiligte Dritte aus einem Fahrzeug befreit, insbesondere durch Beschädigung einer Scheibe oder eines anderen Fahrzeugteils? Bitte antworten unter Angabe darüber, in welchen Fällen Ermittlungs- und/oder Schadensersatzverfahren eingeleitet wurden.

4. Wie beurteilt die Landesregierung das Zurücklassen eines Tieres in einem überhitzten Fahrzeug im Hinblick auf die Halterpflichten nach § 2 TierSchG und das Verbot des § 1 Satz 2 TierSchG?
5. In wie vielen Fällen wurden wegen eines solchen Sachverhalts Ermittlungsverfahren nach § 17 TierSchG eingeleitet, Anklage erhoben, Strafbefehle beantragt oder rechtskräftige Verurteilungen ausgesprochen? Bitte nach Jahr und Verfahrensausgang aufschlüsseln.
6. In wie vielen Fällen wurden Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 18 TierSchG eingeleitet und mit Verwarnung, Bußgeld, Einstellung oder einem sonstigen Verfahrensausgang abgeschlossen? Bitte nach Jahr, Tatbestand und Höhe des festgesetzten Bußgeldes aufschlüsseln.
7. In wie vielen Fällen ergriffen die zuständigen Behörden Maßnahmen nach § 16a TierSchG, insbesondere Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Verstöße, Fortnahmen, anderweitige Unterbringungen oder Haltungs- und Betreuungsunterstützungen?
8. Welche behördeninternen Handlungsleitlinien oder Einsatzhinweise bestehen in Hessen für Polizei, Feuerwehr, Leitstellen und Veterinärbehörden zur Einschätzung einer akuten Gefahrenlage, zur Öffnung eines Fahrzeugs und zur Versorgung eines aus einem Fahrzeug befreiten Tieres?
9. Unter welchen tatsächlichen Voraussetzungen hält die Landesregierung eine Beschädigung eines Fahrzeugs durch unbeteiligte Dritte zur Rettung eines Tieres nach § 34 StGB sowie nach den §§ 228 und 904 BGB grundsätzlich für gerechtfertigt? Bitte antworten unter Angabe, welche vorherigen Maßnahmen ggfls. zuvor durchgeführt und/oder geprüft werden sollten.
10. Welche Maßnahmen trifft oder plant die Landesregierung, um diese Fälle landesweit möglichst einheitlich zu erfassen und ihnen vorzubeugen, insbesondere durch Aufklärung der Tierhalter über die Rechtsfolgen nach den §§ 1, 2, 17 und 18 TierSchG sowie durch eine Informationskampagne mit rechtssicheren Verhaltensempfehlungen für Zeugen zu Notruf, Dokumentation, Prüfung milderer Mittel und den Voraussetzungen eines Eingreifens nach § 34 StGB beziehungsweise den §§ 228 und 904 BGB?

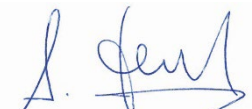
Wiesbaden, 13. August 2026



(Pascal Schleich)



(Sandra Weegels)



(Bernd Erich Vohl)



(Christian Rhode)



(Marcus Resch)



(Johannes Marxen)



(Gerhard Schenk)



(Volker Richter)